

LUFTPOST

Parker Hannifin plc.
Instrumentation Product Division
Riverside Road
Pottington Industrial Estate
Barnstaple, Devon EX31 1NP
GREAT BRITAIN

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Tel: (089)	Bearbeiter	München
Ihre Nachricht	13B/3524/24/99	2184-260	Herr Neckel	08.04.1999
17.01.1997				

Druckbehälterverordnung (DruckbehV);
Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen für Druckgasbehälter (Kugelhäh-
ne der Serie B6LPKC-BN-SS)

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Abdruck
- 1 Prüfbericht des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. vom 12.02.1999, Protokoll-Nr. 089937

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Si-
cherheitstechnik (LfAS) erläßt folgenden

B E S C H E I D :

A. BAUARTZULASSUNG

1. Die von der Firma Parker Hannifin Corporation, Instrumentation Valve Division, 2651 Alabama Highway 21 North, Jacksonville, Al 36265-9681, U.S.A., entsprechend den diesem Bescheid beige-
fügten Unterlagen hergestellten

Kugelhähne der Serie B6LPKC-BN-SS

werden als Absperrrichtungen von Druckgasflaschen für methan-
haltige Kohlenwasserstoffe (z.B. Erdgas) sowie für Inert- und
Edelgase entsprechend den Technischen Regeln Druckgase (TRG) 102
Anlage 1 antragsgemäß der Bauart nach zugelassen.

Die Kugelhähne dürfen auch in Druckgasanlagen für erdgasbetrie-
bene Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Als Bauartzulassungszeichen wird das Zeichen

02 USA 19

bestimmt.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Baumerkmale:

Bauart: 2-Wege-Kugelhahn
Bohrung: 6,35 mm
Gehäusewerkstoff: Edelstahl 316, vergleichbar Werkstoff
Nr. 1.4401 nach DIN 17440
Dichtwerkstoffe: PEEK und Buna-N
Prüfüberdruck: 300 bar
Ausführung der Anschlüsse:

Zusammenstellungs- Zeichnungs-Nummer	Eingangs- und Aus- gangsanschlüsse	Katalogbezeichnung
SKJ 6032	12 mm A-Lok	M12A-B6LPKC-BN-SS
SKJ 6033	1/4" NPT Innengewinde	4F-B6LPKC-BN-SS
SKJ 6246	1 1/4" NPT Außengewinde	4M-B6LPKC-BN-SS
SKJ 6247	3/8" NPT Außengewinde	6M-B6LPKC-BN-SS
SKJ 6248	6 mm A-Lok	M6A-B6LPKC-BN-SS
SKJ 6249	8 mm A-Lok	M8A-B6LPKC-BN-SS
SKJ 6250	10 mm A-Lok	M10A-B6LPKC-BN-SS

B. UNTERLAGEN

Der Bauartzulassung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag der Firma Parker Hannifin plc., Büro Süd, D-61476 Kronberg/Ts vom 17.01.1997,
2. Herstellungsbeschreibung vom 31.07.1998
3. Kopie der Urkunden für die Zertifizierung nach ISO 9001 und AD-Merkblatt W0/TRD 100 vom 05.01.1993 bzw. 10.07.1993
4. Zeichnung Nr. 952155 vom 19.10.1995 - Kugelhahn B6LJ-*-952155 (METRIC) mit 7 Zusammenstellungszeichnungen für die in Abschnitt A genannten Anschlußausführungen und 17 Einzelteilzeichnungen

C. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Bauart ist an folgende Maßgaben gebunden:

1. Die Kugelhähne sind nach den dieser Bauartzulassung zugrunde gelegten Zeichnungen und Unterlagen hinsichtlich Ausführung, Werkstoff, Abmessung, Fertigung, Montage und Qualitätssicherung unter Beachtung der Technischen Regeln Druckgase (TRG) herzustellen.
2. Für die Zulieferteile ist durch eine Wareneingangsprüfung sicherzustellen, daß diese hinsichtlich Ausführung, Werkstoff und Abmessungen mit den Unterlagen zu dieser Bauartzulassung übereinstimmen.

Die Wareneingangsprüfung ist aktenkundig zu machen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren und dem Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. (TÜV) auf Verlangen vorzulegen.

3. Vor beabsichtigten Änderungen an den Kugelhähnen ist das Einver-

ständnis des Sachverständigen des TÜV einzuholen und ggf. eine Änderung der Bauartzulassung zu beantragen.

4. Die Kugelhähne sind mindestens mit folgenden Kennzeichen zu versehen:
 - Bauart-Zulassungszeichen,
 - Herstelljahr (beide Endziffern),
 - Typ-Bezeichnung,
 - Prüfüberdruck in bar.
5. Vor Auslieferung der Kugelhähne sind diese auf Übereinstimmung mit dieser Bauartzulassung und auf Dichtheit zu prüfen.
6. Über die Herstellung und Prüfung der Kugelhähne ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren und dem Sachverständigen des TÜV auf Verlangen vorzulegen.
7. Reparaturen an den Kugelhähnen dürfen nur durch den Hersteller oder durch andere Fachleute durchgeführt werden. Dabei dürfen nur Originalersatzteile verwendet werden. Hierauf sind die Empfänger bei jeder Lieferung schriftlich hinzuweisen.
8. Der TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V., D-80684 München, ist zu beauftragen, die Herstellung der Kugelhähne und die Werksprüfungen an ihnen auf Übereinstimmung mit dieser Bauartzulassung zu überprüfen, und zwar bei Aufnahme der ersten Serienfertigung nach Erteilung der Bauartzulassung und weiterhin mindestens einmal jährlich im Herstellerwerk.
9. Der Widerruf der Bauartzulassung bleibt vorbehalten, wenn es dem Sachverständigen des TÜV nicht ermöglicht wird, die Nachprüfungen nach Nr. 8 durchzuführen.

10. Der Hersteller und sein Importeur sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Schäden an den Kugelhähnen, die auf Konstruktions-, Material- oder Fertigungsfehlern beruhen, dem LfAS und dem TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. zu melden. Schadhafte Stücke sind zu einer evtl. erforderlichen Überprüfung sicherzustellen.

D. HINWEISE

1. Bei der Verwendung der Kugelhähne in Druckgasanlagen von erdgasbetriebenen Kraftfahrzeugen ist sicherzustellen, daß die verwendeten Druckgasflaschen mit entsprechenden Sicherheitsarmaturen (Durchflußmengenbegrenzer sowie Schmelzsicherungen für eine Absicherung im Brandfall) ausgerüstet sind.

Hierauf sind die in Frage kommenden Empfänger bei jeder Lieferung schriftlich hinzuweisen.

2. Der diesem Bescheid beigelegte Abdruck von der Bauartzulassung ist für die Firma Parker Hannifin Corporation, Instrumentation Valve Division, Jacksonville, Al 36265-9681, U.S.A., bestimmt.

E. GRÜNDE

1. Mit Schreiben vom 17.01.1997 hat die Firma Parker Hannifin plc., Geschäftsbereich Instrumentation Products, Büro Süd, D-61476 Kronberg/Ts, im Namen und Auftrag der Firma Parker Hannifin plc. die Bauartzulassung für die vorstehend genannten und von der Firma Parker Hannifin Corporation, Instrumentation Valve Division, 2651 Alabama Highway 21 North, Jacksonville, Al 36265-9681, U.S.A., hergestellten Kugelhähne beantragt.

2. Der Sachverständige des TÜV hat mit Schreiben vom 12.02.1999 Nr. AND/ti-bei-H 80.44 die Bauartzulassung befürwortet.
3. Die Bauartzulassung konnte erteilt werden, weil nach dem Prüfbericht des Sachverständigen des TÜV vom 12.02.1999, Protokoll-Nr. 089937, die Kugelhähne den Anforderungen der Druckbehälterverordnung entsprechen, wenn die in Abschnitt C dieses Bescheids genannten Maßgaben eingehalten sind.
4. Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956) in Verbindung mit Abschnitt III, Nummer 5.7.1 der Anlage zu dieser Verordnung örtlich und sachlich zuständig.
5. Rechtsgrundlage
 - für die Bauartzulassung ist § 22 der Druckbehälterverordnung vom 21. April 1989 (BGBI. I S. 843), zuletzt geändert am 19. Juni 1997 (BGBI. I S. 1384);
 - für die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung sind Art. 1 Abs. 1, 2, 5, 6 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43) i.V.m. Tarif-Nr. 7.I.8/13 des Kostenverzeichnis vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, 816), zuletzt geändert am 30. Januar 1998 (GVBl S. 64), und Art. 10 KG.

Die Firma Parker Hannifin GmbH, D-44143 Dortmund, übernimmt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Die entsprechende Rechnung wurde daher mit einem Abdruck von diesem Bescheid an diese Firma gesandt.

F. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, D-80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.



Dipl.-Phys. Dr. Riedl
Leitender Gewerbedirektor

